

§ 4. Nur insoweit als in § 1 dieses Statuts der Verkauf von Waren gestattet ist, darf auch die Versorgung der Kundschaft mit diesen Waren bewirkt werden.

§ 5. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen vor Beginn und nach Ablauf der im § 1 dieses Statuts angegebenen Zeiten weder zum Ordnen der Warenbestände, noch zur Instandsetzung der Geschäftsräume oder zu ähnlichen Arbeiten verwendet werden.

§ 6. Insoweit nach den vorstehenden Bestimmungen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter nicht beschäftigt werden dürfen, darf gemäß § 41a der Reichsgewerbeordnung in offenen Verkaufsstellen ein Gewerbebetrieb nicht stattfinden.

§ 7. Obige Bestimmungen finden auf den Geschäftsbetrieb in den Konsum- und anderen Vereinen entsprechende Anwendung.

§ 8. Durch die Vorschriften dieses Ortsstatuts bleiben die sonst geltenden Vorschriften über äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage unberührt.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen dieses Ortsstatut werden gemäß § 146a der Reichsgewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 600 Mark, im Unvermögensfalle mit Haft bestraft.

§ 10. Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Cassel, den 14. August 1912.

Der Magistrat der Residenz.

Dr. Scholz.

## Schuldbuch der Residenzstadt Cassel.

Schuldverschreibungen der Residenzstadt Cassel können gegen Einlieferung bei der Stadthauptkasse im Rathaus und Hinterlegung bei den städtischen Hinterlegungsstellen in das Stadtschuldbuch eingetragen werden. Die Stadt besorgt alsdann die gesamte Verwaltung der hinterlegten Schuldverschreibungen einschließlich Kontrolle der Verlosung, Auszahlung der Zinsen usw. gebührenfrei.

Den Besitzern städtischer Schuldverschreibungen, namentlich den Verwaltern großer Vermögensmassen, wie Kassen-, Mündel-, Stiftungsvermögen bietet die Benutzung des Stadtschuldbuches besonders mit Rücksicht auf die Sicherheit und Bequemlichkeit der Verwaltung ganz erhebliche Vorteile.

Formulare zu Hinterlegungs- und Eintragungsanträgen werden im städtischen Rechnungsamte oder bei der Stadthauptkasse, woselbst auch alles Nähere zu erfahren ist, ausgegeben.

Um dem Publikum die Benutzung des Stadtschuldbuches zu erleichtern, werden alle städtischen Schuldverschreibungen kostenfrei als Buchschulden eingetragen.

## Städtische Sparkasse.

(Kassenstunden an jedem Werktag von  $\frac{1}{2}9$  bis  $\frac{1}{2}1$  Uhr vormittags und 3 bis  $\frac{1}{2}5$  Uhr nachmittags; Sonnabends von  $\frac{1}{2}9$  bis 1 Uhr geöffnet, nachmittags geschlossen.)

**Hauptstelle:** Rathaus, Königsstraße. — **Zweigstelle I:** Hohenzollernstraße 48.

**Zweigstelle II:** Untere Karlsstr. 9.

Spareinlagen bis 10 000 M. Verzinsung:  $3\frac{1}{2}\%$ . Tägliche Verzinsung der Spareinlagen.

Die Sparkassenbücher können gegen Abgabe eines Stichwortes gesperrt werden.

Freizügigkeit der Sparkassenbücher. Vermietung von verschließbaren Schrankfächern in einer Stahlkammer. Gewährung von Lombarddarlehen. Leihweise Ausgabe von Haussparbüchern.

## Städt. Wannen- und Brause-Bäder.

Öffnungszeiten		Für Männer	Für Frauen
Bad I: Schützenplatz 1.	An Wochentagen	von 7 Uhr vorm. bis 8 Uhr nachm. Nur Sonnabends: von 7 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm.	Dienstag } von Donnerstag } 4—7 Uhr Freitag } nachm.
	An Sonntagen . .	von 7—11 Uhr vorm.	
Bad II: Luisenstr. 17, hinter der Kreuzkirche.	An Wochentagen	von 7 Uhr vorm. bis 9 Uhr nachm. *)	Dienstag } von Donnerstag } 2—9 Uhr Freitag } nachm.
	An Sonntagen . .	von 7—11 Uhr vorm.	

\*) Dienstag, Donnerstag und Freitag nachmittag von 2—9 Uhr nur Brausen.